



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 30. Mai 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
29.03.2023
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Wecken
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37850
Fax: +49 30 227-36130
vozimmer.pet2@bundestag.de

Heilberufe

Pet 2-20-15-2123-015355 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wecken



Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Joachim Becker
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 3
Medizin- und Berufsrecht,
Prävention

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 - 3010 / 3000
FAX +49 (0)30 18 441 - 4364 / 4930
E-MAIL Joachim.Becker@bmg.bund.de

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 4. Januar
2023

Ihr Schreiben vom 6. Februar 2023
Pet.-Nr.: 2-20-15-2123-015355

AZ 314-45/Mitzlaff/23
Berlin, 12. Mai 2023

Zu der o. a. Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Der Petent begehrt eine bundesweite Möglichkeit zur Nachqualifikation für Studierende, die einen ausländischen Bachelorabschluss in Psychologie erworben haben, damit sie die Voraussetzungen für einen deutschen Master der Psychotherapie erfüllen und in Deutschland weiterstudieren, die Approbation erwerben und die Weiterbildung absolvieren können.

Nach § 9 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) unterteilt sich das Studium der Psychotherapie in einen Bachelorstudiengang, der polyvalent ausgestaltet sein, kann sowie einen darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die nach Landesrecht zuständige Stelle stellt nach § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen der Studiengänge fest. Die berufsrechtliche Anerkennung des Masterstudienganges setzt nach § 9 Absatz 4 Satz 5 PsychThG voraus, dass der Zugang zum Masterstudiengang nur nach einem Bachelorstudiengang, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt wurde, oder nach einem gleichwertigen Studienabschluss gewährt wird. Ein ausländischer Bachelorstudiengang, für den die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen in Deutschland naturgemäß nicht festgestellt wurde, berechtigt damit zur Aufnahme des Masterstudienganges, sofern Gleichwertigkeit mit den deutschen berufsrechtlichen Voraussetzungen besteht. Gleiches gilt, wenn für einen deutschen Bachelorstudiengang die berufsrechtlichen Voraussetzungen nicht festgestellt wurden.

Nach § 9 Absatz 5 PsychThG ist Studierenden, die über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen, durch die nach Landesrecht zuständige Stelle ein gesonderter Bescheid darüber zu erteilen,

dass ihre Lernergebnisse inhaltlich die Anforderungen des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) erfüllen. Damit prüft die nach Landesrecht zuständige Stelle zwar die Gleichwertigkeit eines ausländischen Bachelorabschlusses. Sie legt hierzu jedoch nicht die Maßstäbe des Hochschulrechts zugrunde, sondern die berufsrechtlichen Vorgaben. Für eine Anerkennung von Hochschulabschlüssen sind die Hochschulen selbst zuständig.

Liegt eine berufsrechtliche Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses nicht vor, obliegt es den Ländern bzw. den Universitäten darüber zu entscheiden, ob sie Möglichkeiten zur Nachqualifizierung, z.B. im Rahmen von Aufbaukursen, anbieten. PsychThG und PsychThApprO regeln nur die Anforderungen an das Studium der Psychotherapie und an die Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzungen für die Approbation als Psychotherapeut oder als Psychotherapeutin. Die Einrichtung von Studiengängen einschließlich der Möglichkeiten zur Nachqualifizierung für Studierenden mit ausländischen Abschlüssen fällt hingegen in die Zuständigkeit der Länder für das Hochschulwesen und kann vom Bund nicht vorgegeben werden.

Sofern der Petent fordert, dass Studierende mit ausländischem Bachelorabschluss die Weiterbildung in Deutschland absolvieren können sollen, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass diese Studierenden die Möglichkeit haben, ihr Studium im Ausland zu beenden und im Anschluss die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation in Deutschland und damit die deutsche Approbation zu beantragen. Dies ist nach § 12 Absatz 1 Satz 1 PsychThG möglich, sofern die Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechend Beruf erforderlich ist und die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist. Wird die deutsche Approbation erteilt, kann ebenfalls die Weiterbildung in Deutschland absolviert werden.

Da keine Zuständigkeit des Bundes für entsprechende Angebote zur Nachqualifizierung für Studierende mit ausländische Bachelorabschlüsse der Psychologie gegeben ist, kann dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigelegt.

Im Auftrag

